

Anlage 3 zum RdErl. vom 6.10.2003

Bezirksregierung

Ort/Datum.....

Telefon:.....

Kennziffer:.....

(Anschrift Zuwendungsempfänger / -in)

Vorläufiger Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Zuwendungen des Landes NRW;

hier:

Ihr Antrag vom

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen vorläufig und vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung:

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von EUR (Höchstbetrag)
(in Buchstaben) Euro

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Zur Durchführung der im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung und Sanierungsuntersuchung * notwendigen Maßnahmen, die nach dem Kenntnisstand im Zeitpunkt der Antragstellung näher zu bezeichnen sind:
(Genauere Bezeichnung ggf. auf besonderem Blatt)

3. Finanzierungsart/ - höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von v. H.
(Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu vorläufigen
zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von EUR
als Zuweisung/Zuschuss gewährt.

4. Vorläufige zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die vorläufigen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

* Nichtzutreffendes streichen

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf:

Ausgabeermächtigungen:		EUR
Verpflichtungsermächtigungen:		EUR
davon 20..		EUR
20..		EUR
20..		EUR
20..		EUR
Folgejahre		EUR

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel aufgrund der Anforderungen nach den Nrn. 1.4 ANBest-G/1.4 ANBest-P ausgezahlt. Die Anforderungen auf Auszahlung von Teilbeträgen sind an mich zu richten.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G / ANBest-P / NBest-Bau sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

- Der Beginn, die Beendigung sowie wesentliche Änderungen in der Durchführung der Maßnahme sind mir rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.
- Kann die Zuwendung im Jahr der Kassenwirksamkeit nicht oder nicht in voller Höhe abgerufen werden, ist dies mir bis zum 31.10. eines jeden Jahres mitzuteilen.
- Leistungen von Ordnungspflichtigen innerhalb von 10 Jahren nach der Bewilligung sind mir mitzuteilen; die Zuwendung ist unter Zugrundelegung dieser Leistungen unaufgefordert anteilig an das Land zurückzuzahlen.
- Im Hinblick auf einen nach § 25 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ggf. festzusetzenden Wertausgleich besteht die Verpflichtung, mir auf Anforderung den Verkehrswert des Grundstückes vor Maßnahmenbeginn sowie die Steigerung des Verkehrswertes durch die geförderte Maßnahme nachzuweisen (gilt nicht für Ordnungsmaßnahmen in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten und Entwicklungsbereichen).
- Dem Landesumweltamt NRW (LUA NRW) sind in geeigneter Form zu übermitteln:
 - Sämtliche punktbezogenen Daten über Stoffgehalte in Böden, die im Rahmen der Erstellung einer digitalen Bodenbelastungskarte (BBK) verarbeitet werden. Dabei handelt es sich einerseits um neu erhobene Daten, andererseits aber auch um die Daten, die vom LUA aus dem FIS StoBo zur Verfügung gestellt und im Rahmen der BBK ggf. korrigiert und ergänzt wurden. Die Daten sind im Erfassungsbaustein für das FIS StoBo, der den Kommunen vom LUA für die Erstellung der BBK zur Verfügung gestellt wird, an das LUA zu liefern. Dabei ist darauf zu achten, dass insbesondere die nachfolgend genannten Proben- und Parameterdaten vollständig mitgeteilt werden:

Probendaten:

PR_NRORIG	Original-Probenbezeichnung
PR_RWERT7	siebenstelliger Rechtswert
PR_HWERT7	siebenstelliger Hochwert
PR_PRNDATUM	Datum der Probennahme
PR_LIT	Angabe des oberflächennahen Gesteins
PR_NUTZART	Angabe der Nutzungsart
PR_UEB	Angabe zur Lage in Überschwemmungsgebieten
PR_HORIZ	beprobter Horizont
PR_TIEFE_VON	Probennahmetiefe von
PR_TIEFE_BIS	Probennahmetiefe bis

Parameterdaten:

PARAM_NR	Analysierter Stoff bzw. Parameter
METH_NR	angewendete Analysenmethode
PA_WERT_REAL	Analysenergebnis / Wert
PA_BG	Bestimmungsgrenze der angewandten Methode
PA_VAL_BBK	Wert valide und für die Erstellung der BBK verwendet

- Eine Beschreibung der Grundlagendaten, die für die Erstellung der BBK verwendet werden (Metadaten). Diese beinhalten auch die Weitergabe eines Abschlussberichtes.
- Daten zu den Schwermetallgrundgehalten der oberflächennahen Gesteine, sofern diese im Rahmen der Erstellung der BBK neu erhoben bzw. recherchiert werden. Diese Daten werden vom LUA an den Geologischen Dienst NRW weitergeleitet.

III.

Hinweise

1. Die Entscheidung über die Bewilligung einschließlich etwaiger Nebenbestimmungen i. S. d. § 36 Abs. 2 VwVfG NRW und das Behaltendürfen der gewährten Zuwendung ist vorläufig; eine endgültige Entscheidung gemäß § 35 VwVfG NRW, die von dem Ergebnis der weiteren verwaltungsseitigen und fachtechnischen Prüfung abhängt, bleibt vorbehalten.
2. Die vorläufige Entscheidung schafft kein Vertrauen in das Recht, die gewährte Zuwendung behalten zu dürfen und auf den Inhalt etwaiger Nebenbestimmungen i. S. d. § 36 Abs. 2 VwVfG NRW. Gegenüber einer etwaigen Rückforderung der Zuwendung ist eine Berufung weder auf den Wegfall der Bereicherung noch auf die verfahrensgesetzliche Jahresfrist (§§ 48 Abs. 4 Satz 1, 49 Abs. 3 letzter Satz VwVfG NRW) möglich.
3. Ich weise darauf hin, dass alle Angaben im Antrag, von denen nach den "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Bodenschutzes" RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.10.2003 - IV- 6 – 1.7 – 02 (SMBl. NRW. 78) die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich i. S. d. § 264 Strafgesetzbuch i. V. m. § 1 Landessubventionsgesetz sind (gilt nicht bei Gemeinden/GV).
4. Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen der Zuwendung, für die Rückforderung der Zuwendung oder die Rückzahlung der Zuwendung erheblich sind.
5. Ich weise ferner darauf hin, dass für die Maßnahme keine weiteren Zuwendungen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung, Runderlass des Ministers für Stadtentwicklung, Kultur und Sport vom 30.01.1998 (SMBl.NRW 2313), beantragt werden dürfen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

.....
(Unterschrift)

Anlagen

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) - ANBest-G –
- Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Antrag (3. Ausfertigung)
-